



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

† †: Oesterreichische Regierungspläne in Galizien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Oesterreichische Regierungspläne in Galizien.

Lemberg, den 1. November.

Sie wünschen einige Aufschlüsse über Das, was in nächster Zukunft in unserm so aufgeregten und unglücklichen Lande sich vorbereitet? Solche Frage dürften vielleicht keine drei Personen in Galizien zu beantworten im Stande sein, und unter diesen drei Personen ist vielleicht auch nicht eine, die es mit Bestimmtheit thun könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß seit der Anwesenheit des Hof-Commissairs Grafen Stadion offenbar ein bestimmter und energischer Regierungsplan zur Umgestaltung der Urbairialverhältnisse sich vorbereitet. Die strengen Formen des Standrechts, die weniger in den Städten als auf dem Lande Schrecken einjagen, sind keineswegs vom Standpunkte einer mißverstandenen Humanität zu tabeln, vielmehr wurden sie von allen Deutschen, die in Galizien ansässig sind und von allen nach Ordnung, Gesetz und Schutz sich sehnenenden Einwohnern als eine Nothwendigkeit anerkannt, sowohl den ununterbrochen fort conspirirenden Edelleuten gegenüber, die plan- und nutzlos nur die Fäden noch mehr verwirren und ohne Hoffnung auf Erfolg nur noch eine größere Zahl von Familien in unsägliches Leid stürzen, als hauptsächlich den zügellosen Bauernhorden gegenüber, welche sich in den letzten Monaten in wahre Räuberbanden umgewandelt haben und sich wie die Bestie, die Blut geleckt, nach Erweiterung ihres Mordgeschäfts sehnten. Bevor man etwas thun kann, muß vor Allem Leben und Eigenthum gesichert sein; die spanischen Provinzen sind in den letzten Jahren oft genug bei viel geringfügigern Gelegenheiten in Belagerungszustand versetzt worden. Und bei uns handelt es sich nicht blos um politische Emeuten, sondern um räuberische Anfälle und Mordthaten. Glauben Sie nicht, daß, weil ich ein Deutscher bin, mein Herz erbittert gegen die Polen

ist, die uns allerdings mit Augen ansehen, bei denen Einem nicht behaglich werden kann. Wir Deutschen hier in Galizien dürfen uns rühmen, großmüthiger als die Polen zu sein, denn während diese uns zwar mit Stumpf und Stil ausrotten möchten, ist in unserer Mitte die aufrichtigste Theilnahme für das Schicksal dieser unglücklichen Nation rege, und wäre nur irgend eine Aussicht da, daß ihr geholfen werden könnte, unsere besten Wünsche sollten sie begleiten. Aber diese Aussicht war eine Utopie gleich von Anfang dieser unglückseligen Verschwörung und ist in gegenwärtigem Augenblicke ein Wahnsinn. Stünde Galizien jetzt unter eigener vollständig unabhängiger Nationalregierung, es hätte kaum ein anderes Mittel zur Herstellung der Ordnung in seinem zerfleischten Innern als die Intervention einer nachbarlichen Macht anzusuchen, oder Städte und Güter unter der Brandfackel und unter dem Mordbeil fallen und vernichtet zu sehen. Um wie vielmehr ist es Pflicht der bestehenden Regierung, dem Gesetze Achtung, dem Leben und Eigenthum Schutz zu sichern. Das Standrecht wird hoffentlich wenig Opfer finden, da die Proclamation desselben einen großen Eindruck hervorgebracht hat und viele Conspiranten von ihren Phantasmagorien und noch mehr Bauern von ihren Raubplänen abschrecken wird; aber selbst wenn ein Paar hundert Köpfe von Neuem fallen mußten unter der Wucht des Ausnahmsgesetzes in der verzweifeltsten Lage, in der das Land sich befindet, ist Sicherheit und Ordnung dadurch nicht allzuthuer erkaufte.

Eine andere Frage aber ist: Wozu wird die Regierung die Zeit benutzen, in welcher das Land unter solchem Ausnahmsgesetze steht? Welche Saal wird sie austreuen in dieser großen Pause? Wozu hat sie sich nach Monaten endlich entschlossen, um die Rückkehr der früheren Zustände und ein abermaliges Durchbrechen des Dammes zu verhüten? Denn jetzt oder nie! Dies sagt sich hier Jedermann, Freund wie Feind der Regierung. Was in Wien bei dem letzten Aufenthalte des Grafen Stadion daselbst in der Staats-Conferenz beschlossen wurde, oder ob überhaupt ein entscheidender Beschluß bereits gefaßt wurde, darüber herrscht allenthalben das tiefste Geheimniß. Wohl aber bin ich im Stande, Ihnen die Beschlüsse mitzutheilen, welche eine eigens dazu ernannte Hofcommission zur Reorganisation sämmtlicher galizischer Zustände bereits im Juli der höchsten Entscheidung vorgelegt hat und die Grundsätze, von denen man dabei ausgegangen ist. Sie dürfen diese Mittheilung als authentisch betrachten, und es steht zu hoffen, daß ein guter Theil jener Commissionsbeschlüsse binnen Kurzem die

Sanction erhalten wird, obschon die vielfachen Modificationen nicht vorhergesagt werden können, die namentlich durch die persönliche Anschauung und die Berichte des kaiserlichen Hofcommissairs eintreten mögen, da jene Commission ihr Gutachten vor der Ernennung des Grafen Stadion abgegeben hat.

Jene Grundsätze, wie sie nach den Beschlüssen der erwähnten Commission lauten, sind in zweiundzwanzig Paragraphen zusammengefaßt. Nach dem Wortlaut des ersten einleitenden Paragraphen werden alle jene Grundbesitzungen, die nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetze „unterthänige“ Gründe sind, zum Nutzungseigenthum ihrer rechtmäßigen Besitzer erklärt und diesen alle damit verbundenen Befugnisse und Rechte gegen Erfüllung der auf diesen Gründen haftenden Verbindlichkeiten zugestanden. (Doch werden hierbei alle Gesetze, welche die Theilung unterthäniger Gründe nur unter gewissen Beschränkungen gestatten und den Grundherrschaften die Erwerbung unterthäniger Güter verbieten, in voller Kraft aufrecht erhalten.) Auf jenen Gütern, wo herrschaftliche und bäuerliche Grundstücke oder auch letztere untereinander in kleinen Parzellen dermaßen zum Nachtheil der Bewirthschaftung durcheinander vermengt liegen und deren Zusammenlegung in abgerundeten, von einander abgesonderten Grundstücken sich als nothwendig darstellt, wird den Grundherrschaften und den bäuerlichen Grundbesitzern (letztern jedoch nur dann, wenn die Mehrzahl derselben in einer Gemeinde darnach Verlangen trägt) das Recht vorbehalten, die Zusammenlegung der Gründe mittelst Austausch zu verlangen. Eine eigens aufzustellende Provinzialbehörde wird über die Nothwendigkeit solcher Abrundungen und Austausche, sowie über die Mittel, dieselben zu bewerkstelligen, erkennen und entscheiden, ohne daß diese Verhandlungen jedoch den Fortgang, den die Regelung der Verhältnisse zwischen Herrschaften und Unterthanen nach der Bestimmung der nachfolgenden Paragraphen aufgehalten werden dürfen.

Der zweite bis fünfte Paragraph spricht hierauf die vollständige Ablösung der Robotpflichtigkeiten aus: Alle Schuldigkeiten und Leistungen, welche nach dem bisherigen Stand der Gesetze von den unterthänigen Gründen aus was immer für einem Titel und in was immer für eine Art in Frohnen, Zinsen oder Naturalien, an die Gutsherrschaft rechtmäßig geleistet wurden, werden gegen Entschädigung der Bethetheiligten aufgehoben. Die Entschädigung hat in dem Werthe dieser Urbarialleistungen, wie solcher in den bisherigen Steuerkatastern zum Behufe der Bemessung der Urbarialsteuer veran-

schlägt ist, zu bestehen, jedoch nur in so weit, als dieselbe die Hälfte des reinen Ertrags der mit diesen Leistungen belasteten Gründen nicht übersteigt. In jenen einzelnen Fällen aber, in welchen durch die Ermittlung dieser Entschädigung 1 bis 30 Procente übersteigender Ausfall an dem zur Steuerbemessung angegebenen derzeitigen Urbarialertrage in Gelde ergibt, wird dieser durch eine, an die berechnete Herrschaft zu entrichtende mit dieser unzertrennlich verbundenen Rente vergütet werden. Diese Rente wird von dem Lande (da sich die Vortheile einer zweckmäßigen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse über alle Classen seiner Bewohner verbreiten müssen) getragen und durch einen Zuschlag auf die directen Steuern hergebracht. Die erwähnte Entschädigung von dem Reinertrag der Bauerngründe*) ist dem Obereigenthümer in vierteljährigen Renten zu entrichten. Bei der Eintreibung von Rückständen wird die Regierung den Grundherrschaften den gesetzlichen Schutz nach dem über die Eintreibung der Grundzinse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, auf das Kräftigste angedeihen lassen.

Von dem Zeitpunkte an, wo das Gesetz die Umwandlung der Frohnen in eine Geldrente sich decretirt, werden sechs Jahre als eine Uebergangsepoché gezahlt werden, innerhalb welcher es sowohl den Grundherrschaften als den bürgerlichen Gemeinden (in letzteren nach Stimmenmehrheit) zusteht, die Abtragung der Geldrente in entgeltlichen Dienstleistungen zu fordern oder anzubieten, worauf die Gegenpartei einzugehen verpflichtet ist. In solchen Fällen wird die ermittelte Geldrente auf Frohntage (in den zur Bemessung der Urbarialsteuer bestehenden Preisen) zurückzuführen sein, doch darf die Zahl dieser Frohntage in keinem Falle die Zahl der bisher geleisteten Frohnen überschreiten. Nach Verlauf dieser sechs Jahre hat die Robot gänzlich aufzuhören. Doch bleibt es auch dann den Herrschaften wie den Grundholden überlassen, freiwillige Verträge abzuschließen, mittelst welcher eine gewisse Zahl von Arbeitstagen an die Stelle der Geldrente gesetzt werden. Verträge dieser Art dürfen jedoch nie auf einen längern Zeitraum als neue sechs Jahre abgeschlossen werden. Auch dürfen bei neuen Ansiedlungen nie mehr periodische Dienstleistungen, Zehenden oder „Laudemien“ bedungen werden.

*) Reinertrag ist nach Bestimmung der 4 Paragraphen jener, welcher nach Abrechnung der Culturkosten und nach Abrechnung der Zehnten und Messalien dem Besizer übrig bleibt.

Mit dem Aufhören der Frohnen hört natürlicher Weise die Verpflichtung der Grundherrschaft auf, ihre Unterthanen zur Verbrodung und zum Anbau zu unterstützen. Die Regierung wird darauf bedacht sein, für künftige Unterstützung unterthäniger Grundbesitzer in Nothfällen einen Fond zu bilden. Für die (unter Haftung der Herrschaften) bisher aus öffentlichen Fonds bereits ertheilten Vorschüsse haben die Herrschaften zur Zeit der Aufhebung der Frohnden nur noch für jenen Theil zu haften, welcher dann von den Unterthanen schon eingebracht, dem Fond aber nicht zurückgezahlt war, oder nach den der Herrschaft diesfalls gegebenen Rückzahlungsfristen bereits eingebracht und zurückgezahlt sein sollte.

Ferner wird mit dem Aufhören der Frohnen auch die Urbarialsteuer der Grundherrschaften nicht mehr in den jetzigen Verhältnissen bemessen werden, sondern nach dem Maßstabe, welcher dem künftigen Aequivalent ihrer Urbarialbezüge entspricht.

Im neunten Paragraphen werden die Wald- und Weideverhältnisse erwähnt. Die zu Gunsten der unterthänigen Grundbesitzer bestehenden Weiderechte auf herrschaftlichen Gründen, ebenso wie die Holz- und Weiderechte in den herrschaftlichen Waldungen, und die in manchen Gemeinden bestehenden Gemeinschaften zwischen Herrschaft und Unterthanen werden vor der Hand mit den für dieselben bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen aufrecht erhalten. Doch bleibt es den interessirten Parteien unbenommen, wegen Aufhebung, Ablösung u. Verträge abzuschließen, deren Zustandbringung nachdrücklichst zu erleichtern die landesfürstlichen Behörden angewiesen werden, sowie überhaupt dieser Gegenstand noch späteren Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Die Frohnen, zu welchen die Häusler und Innleute verpflichtet waren, werden dort, wo dieselben an den für die unterthänigen Grundbesitzer bestehenden Wald- und Weide-Rechten keinen Theil nehmen, ohne alle Entschädigung aufgehoben; dagegen werden diese Häusler und Innleute dort, wo sie diese Rechte mitgenießen, die Hälfte der gesetzlich zu leistenden Frohntage, jedoch nur in den zur Bemessung der Urbarialsteuer angegebenen Preisen in Gelde zu entrichten haben. Nur die auf herrschaftlichen Gründen angesiedelten Häusler werden die volle Zahl der schuldigen Frohntage, versteht sich auch nur in den zur Bemessung der Urbarialsteuer angegebenen Preisen derselben in Gelde zu entrichten haben. — Als solche Häusler werden jedoch nur jene anzusehen und zu behandeln sein, welche nebst dem Grunde, auf welchem das Haus steht, entweder gar keine, oder nur so wenig dazu

gehörige herrschaftliche Gründe erhielten und besitzen, daß die von demselben entfallende Grundsteuer nicht 1 fl. 20 kr. beträgt, ansonsten dieselben bezüglich ihrer Leistungen, wie alle übrigen Grundbesitzer zu behandeln sind. Auf Ansiedlungen, welche im Grunde zwischen den Herrschaften und Unterthanen geschlossenen Verträge zu Stande gekommen sind, hat in der Regel das gegenwärtige Gesetz volle Anwendung. Da indessen in solchen Verträgen, namentlich in jenen, welche über Ansiedlungen auf Gütern, die im Besitze des Staates oder der unter seiner Aufsicht stehenden Farbe sind oder waren, abgeschlossen wurden, bereits die Verleihung eines mehr oder minder vollständigen Eigenthums an die Unterthanen stattfand, und auch die Robot, wenigstens zum größten Theile, in Getreidezins oder in stehende oder nach den Getreidepreisen wandelbare Geldzins umgestaltet wurde, so wird solchen Ansiedlungsgemeinden die Wahl gelassen, entweder bei den Stipulationen der bestehenden Ansiedlungsverträge stehen zu bleiben oder zu verlangen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes darauf angewendet werden. Im letztern Falle wird den Ansiedlungsgemeinden das Nutzungseigenthum ihrer Gründe, wenn sie nicht bereits das vollständige Eigenthum haben, eingeräumt und ihre Siebigkeiten und Leistungen in eine stehende, ablösbare Grundrente nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes verwandelt, welche die Hälfte des Reinertrags des unterthänigen Grundbesitzes nicht übersteigen darf. Eine gleiche Wahl steht auch denjenigen Gemeinden zu, welche mit ihren Herrschaften Abolitionsverträge geschlossen haben, wodurch die Roboten ganz oder zum Theile in Getreide- oder stehende oder wandelbare Geldzins umgestaltet wurden. Auch diese können bei den eingegangenen Contractstipulationen stehen bleiben oder verlangen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in der oben angedeuteten Art darauf Anwendung finden. Diese Gemeinden können selbst verlangen, daß die Abolitionscontracte aufgehoben und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf ihre frühern Urbarialverhältnisse angewendet werden, wenn sie dies vortheilhaft finden und nach den Stipulationen des Abolitionscontractes hierzu berechtigt sind.

Die Gemeinden können nur nach der Mehrheit der unterthänigen Grundbesitzer ihren Beschluß fassen und müssen solchen binnen drei Monaten, vom Erscheinen dieses Gesetzes gerechnet, den Steuerbezirks-Obrigkeiten kund thun, widrigenfalls angenommen wird, daß sie bei den dermal bestehenden Contracten stehen bleiben wollen.

Ist die Rente auf diese Art festgestellt, „so steht es jedem, zur

„Zahlung derselben verpflichteten Grundbesitzer frei, durch den Erlag „des zwanzigfachen Betrags dieser Rente als Capital, nicht nur seinen „Grundbesitz von der Zahlung derselben zu befreien, sondern auch das „vollständige Eigenthum seines Grundbesitzes zu erwerben, und der „Obereigenthümer wird verpflichtet sein, dem dahin gerichteten Ansprüche „des Nutzungseigenthümers gegen Erlag dieses Capitals Folge zu geben, „wenn der Ablösungsbetrag eines oder mehrerer Grundholden den Be- „trag von 100 Fl. erreicht.“

Nur wird der Erlag des Ablösungscapitals, wie es sich von selbst versteht, unter den zur Sicherung von Rechten dritter Personen, durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Vorstichten zu geschehen haben.

Es versteht sich zwar von selbst, wäre aber auf das Feierlichste anzukünden, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die neuen Schuldigkeiten der unterthänigen Grundbesitzer in dieser Art bestimmt und denselben zur Entrichtung vorgeschrieben sein werden, sie ihre bisherigen Schuldigkeiten an Diensten und Abgagen fortan unweigerlich bei sonst zu gewärtigenden schweren Strafen, zu leisten haben werden. Behufs der Ausführung dieser Maßregeln und der dazu führenden Ermittlung des unterthänigen individuellen Grundbesitzes mit seinen Lasten und Einführung der Grundbücher werden folgende Grundsätze angetragen:

Zur Ausführung dieser Maßregel wird eine eigene Provinzial-Commission bestellt, welche in der Hauptstadt des Provinz ihren Sitz haben und in den Kreisen Untercommissionen bestellen wird, welche aus einem leitenden politischen Commissair und einem Oekonomieverständigen unter Beiziehung vertrauenswürdiger Gutsbesitzer gebildet, mit dem Detail der Ausführung beschäftigt sein werden.

Ehe die Provinzial-Commission mit ihren Hülfbehörden ihre unmittelbare Wirksamkeit beginnt, werden die Steuerbezirks-Obrikeiten oder die an deren Stelle tretenden landesfürstlichen ersten Instanzen beauftragt werden, in einer angemessenen Frist nach den ihnen hinauszu-gebenden Instructionen und Formularien auf Grundlage der vorhandenen berechtigten Grundmatrikeln mit Benutzung der bestehenden Evidenzhaltungsregister und rücksichtlich der Urbaralleistungen mit Benutzung der Urbarialsassonen und bestehenden sonstigen Verhandlungen und Entscheidungen Operate zu verfassen und vorzulegen, aus welchen der individuelle unterthänige Grundbesitz nach dem dermaligen factischen Besitzstande mit den darauf haftenden bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten und den nach obigen Grundsätzen künftig zu entrichtenden Leistungen zu entnehmern sein wird.

Die Provinzial-Commission wird sonach den Zeitpunkt wahrnehmen, mit welchem ihre unmittelbaren Operationen ohne Besorgniß einer Hemmung aus Anlaß der nicht vollzogenen Vorarbeiten begonnen werden können, und mit diesem Zeitpunkte zur Aufstellung der Untercommissionen in den Kreisen schreiten.

Die Aufgabe dieser Untercommissionen wird es sein, nach den ihnen zu gebenden Instructionen die vorgelegten Operate gemeindeweise an Ort und Stelle zu verificiren, und auf Grundlage dieser Verificirungen den erhobenen individuellen Grundbesitz mit Rücksicht auf die etwa stattgefundenen Anordnungen mit seinem Reinertrage festzustellen, — bezüglich der etwa bestehenden Wald- und Weiderechte, dann der Gemeinschaften die ihnen in den obigen Absätzen zugewiesenen Berrichtungen zu vollziehen, sohin mit Rücksicht auf diese Ergebnisse und die verificirten Urbaralleistungen die für dieselben nach obigen Grundsätzen zu berechnende Entschädigung in Gelde individuell auszumitteln und in der entfallenden Geldrente auszudrücken, endlich über die sonach festgestellten Verhältnisse und Leistungen eine förmliche Erledigung auszufertigen, und der Provinzial-Commission vorzulegen, welche diese Operate mit deren Erledigung prüfen, und falls sie anstandlos befunden werden, entweder selbst genehmigen oder höhern Orts zur Genehmigung vorlegen, und diese, wenn sie erfolgt, den Operaten beisein wird.

Die genehmigten Operate werden den Parteien kund gegeben, aus denselben die einzelnen Besitzungen mit den auf dieselben entfallenden Schuldsigkeiten in die Grundbücher, deren Form und Führung mittlerweile gesetzlich bestimmt sein wird, eingetragen, und diese den zu deren Führung berufenen Behörden übergeben werden.

Die in dem gehörigen Zuge genehmigten Operate haben die volle Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen.

Mit diesen Operationen ist in den westlichen Kreisen zu beginnen, und gegen Osten nach Maßgabe der sich darbietenden Nothwendigkeit und Thunlichkeit kreisweise fortzufahren, auf die Bukowina aber nicht auszudehnen, auf welche die angetragenen Maßregeln keine Anwendung finden.

So lauten die Anträge, die von einem in Galizien lange wirksamen höherem Regierungsbeamten im Verein mit einer in Wien aus mehreren Hofrätthen der verschiedensten Branchen zusammen-

gesetzten Commission ausgearbeitet wurden. Der ganze Plan ist in seinen Hauptzügen ein volksfreundlicher, obschon den Rechten des Adels kein Sota genommen wird, als was die Civilisation der Zeit überall nöthig gemacht hat, wo die agrarischen Verhältnisse einer geregelten Ordnung sich erfreuen.

Nichts destoweniger sind mittlerweile vier Monate verstrichen, ohne daß man dem Ziele näher gerückt ist. Die Stimme der mittlern Stände hier zu Lande behauptet die Ansichten des kaiserlichen Hofcommissairs sei im Allgemeinen den aristokratischen Prärogativen zu sehr geneigt, um einer so durchgreifenden Reform sich günstig zu zeigen, die allerdings, wenn sie einmal ins Leben gesetzt würde, auch in Böhmen, Mähren und Oesterreich von den bäuerlichen Grundbesitzern gefordert würde und dem aristokratischen Principe in der ganzen Monarchie einen Theil seines bisherigen Einflusses rauben würde. Dem mag sein wie ihm wolle, wenn der Staat, wenn die Dynastie etwas zur Feststellung der Zukunft in Galizien thun will, so muß es jetzt geschehen — jetzt oder nie. Oesterreich hätte vom factischen Standpunkte aus dem galizischen Adel gegenüber in diesem Augenblicke das Recht, sich als Eroberer zu geriren. Wohl an, so erobere es im Interesse der Civilisation, der Menschenrechte und der Humanität, es erobere fünf Millionen Menschen aus den Händen von hunderttausend kleinen Tyrannen, indem es ihnen persönliche Freiheit und Eigenthum sichere. Was hat Oesterreich jetzt noch zu fürchten, jetzt, wo das Aergste geschehen ist? In frühern Jahren konnte man sich mit dem Gedanken täuschen, die Localverhältnisse müssen trotz aller Ungerechtigkeit und Nachtheile beibehalten werden, um den Adel nicht aufzuwiegeln. Jetzt aber, wo dieser von selbst die Fahne des Kriegs aufgepflanzt hat, wo er selbst an dem morschen Gebäude zuerst gerüttelt hat — jetzt hat die Regierung das Recht, die Pflicht, Das auszuführen, was sie aus unseltiger Schonung so lange verschoben hat.

† †